
Protokollauszug

3. Sitzung vom 3. Februar 2025

22 0.0.2.1 2024.1363 **Gemeindeordnung der Stadt Wädenswil
Inkraftsetzung der Teilrevision der Gemeindeordnung
vom 9. Juni 2024 auf den 1. März 2025**

Die Stimmberechtigten der Stadt Wädenswil haben anlässlich der Urnenabstimmung vom 9. Juni 2024 die Teilrevision der Gemeindeordnung (GO) der Stadt Wädenswil beschlossen. Die Änderungen umfassen einen neuen Art. 3a betreffend Einschränkungen beim Verkauf von Liegenschaften im Eigentum der Stadt Wädenswil.

Art. 3a Einschränkungen der Veräusserungen von Liegenschaften

¹ Grundstücke, die im Eigentum der Stadt Wädenswil stehen (gilt auch für künftige Zugänge), dürfen unter Vorbehalt von Absatz 2 nicht verkauft werden.

² Ein Verkauf von Grundstücken, die im Eigentum der Stadt Wädenswil stehen, ist zulässig, wenn:

- a. die Fläche des Grundstücks 100 m² nicht übersteigt,
- b. für das betreffende Grundstück mit Bezug auf Fläche, Nutzung und Wert vergleichbarer Ersatz geleistet wird oder innerhalb der letzten zehn Jahre geleistet wurde,
- c. das betreffende Grundstück zur Realisierung von öffentlichen Bauvorhaben des Kantons oder des Bundes verwendet werden soll,
- d. es das Grundstück Rütihof / Werkstadt Zürisee betrifft.

³ Die Abgabe eines Grundstücks im Baurecht bleibt davon unberührt.

Die GO bedarf der Genehmigung des Regierungsrats, welcher sie auf ihre Rechtmässigkeit prüft (Art. 89 Abs. 3 KV). Diese Genehmigung hat konstitutive Wirkung, d.h. das Inkrafttreten der GO setzt die Genehmigung des Regierungsrats voraus (vgl. § 4 Abs. 1 Gemeindegesetz GG).

Die Änderungen der GO wurden an der Sitzung vom 15. Januar 2025 vom Regierungsrat genehmigt. Die Teilrevision umfasst jedoch noch keine Inkraftsetzungsbestimmung. Die Inkraftsetzungsbestimmung zur letztmals erfolgten Totalrevision (Art. 55 GO) kann bei Teilrevisionen nicht zur Anwendung kommen. In der Folge hat der Stadtrat über die Inkraftsetzung zu beschliessen und diesen Beschluss mit Rechtsmittelbelehrung im kommunalen Publikationsorgan zu veröffentlichen (§ 48 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 GG).

Der Stadtrat bestimmt das Datum des Inkrafttretens der Änderungen der GO. Die Teilrevision GO soll per 1. März 2025 in Kraft gesetzt werden.

Der Stadtrat, auf Antrag der Abteilung Präsidiales, beschliesst:

1. Die Teilrevision der Gemeindeordnung vom 9. Juni 2024 tritt vorbehältlich allfälliger Rechtsmittelverfahren am 1. März 2025 in Kraft.
2. Dieser Beschluss wird durch Publikation im amtlichen Publikationsorgan (ePublikation.ch) mit Rechtsmittelbelehrung veröffentlicht.
3. Das Präsidialsekretariat wird beauftragt, den Beschluss amtlich zu publizieren.
4. Der Rechtsdienst wird beauftragt, die Systematische Rechtssammlung nach Ablauf der Rechtsmittelfrist nachzuführen.
5. Gegen diesen Beschluss kann nach der Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan beim Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen,
 - wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen
 - und im Übrigen innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden.Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
6. Mitteilung an:
 - Abteilung Präsidiales
 - Präsidialsekretariat
 - Rechtsdienst (zur Nachführung der Systematischen Rechtssammlung)

Status: öffentlich

Für richtigen Auszug:

Esther Ramirez
Stadtschreiberin

